

# **Verband Region Rhein-Neckar**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

## **Verbandssatzung**

### Präambel

Als Rechtsnachfolger des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald wird aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 der Verband Region Rhein-Neckar gebildet, dem die nach Art. 1 Abs. 2 dieses Staatsvertrages zum Rhein-Neckar-Gebiet gehörenden Gebietskörperschaften zur grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Aufgaben der Raumordnung, Regionalplanung und Regionalentwicklung angehören.

### *Teil I: Grundbestimmungen*

#### **§ 1**

#### **Mitglieder des Verbandes**

- (1) Mitglieder des Verbandes Region Rhein-Neckar sind:
  1. in Baden-Württemberg die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, der Rhein-Neckar-Kreis sowie der Neckar-Odenwald-Kreis,
  2. in Hessen der Landkreis Bergstraße,
  3. in Rheinland-Pfalz die kreisfreien Städte Frankenthal, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt/Weinstraße, Speyer und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz des Verbandes ist Mannheim.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben des Verbandes**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandes sind folgende:

1. die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet;
2. Hinwirkung auf die Verwirklichung des Regionalplans, insbesondere durch regionale Entwicklungskonzepte und –programme;
3. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts;
4. Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen;

5. Trägerschaft und Koordinierung
  - für die regionalbedeutsame Wirtschaftsförderung und das regionale Standortmarketing,
  - für einen regionalbedeutsamen Landschaftspark sowie Trägerschaft und Koordinierung von regionalbedeutsamen Erholungseinrichtungen,
  - für regionalbedeutsame Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
  - des regionalen Tourismusmarketings.
6. Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagements sowie der Energieversorgung auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten.

## *Teil II: Verfassung des Verbandes*

### **§ 3 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat und
- der/die Verbandsvorsitzende.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
  - den Landrätinnen und Landräten der Kreise,
  - den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie
  - weiteren Vertreterinnen und Vertretern.

Die Landrätinnen und Landräte, die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

Für jede weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Vertretung nach Reihenfolge für das jeweilige Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3).
- (2) Die Landkreise, Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern entsenden für je 25.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern eine Vertreterin oder einen Vertreter. Maßgebend sind die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter vom 30.06. des der erstmaligen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. der jeweiligen Kommunalwahl vorangegangenen Jahres.

Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden die Landrätin oder der Landrat angerechnet, auf die Zahl der Vertreter einer Stadt oder Gemeinde die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (3) Die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode zu wählen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsitzende.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) über die Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderung des einheitlichen Regionalplans für die Gebiete nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu beschließen;
  - b) den einheitlichen Regionalplan für die Gebiete nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 als Satzung zu beschließen;
  - c) über die Gründung von Gesellschaften und den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zur Erfüllung regional bedeutsamer Entwicklungsaufgaben zu entscheiden;
  - d) über die Mitgliedschaft des Verbandes in Körperschaften, Gesellschaften und anderen Einrichtungen zur Erfüllung regional bedeutsamer Angelegenheiten zu beschließen;
  - e) über den Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen zu beschließen;
  - f) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden sowie dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen;
  - g) die Wahl des/der Verbandsdirektors/Verbandsdirektorin;
  - h) die Bestellung des Leitenden Direktors/der Leitenden Direktorin beim Verband Region Rhein-Neckar als ständige(n) Vertreter/-in des/der Verbandsdirektors/-in;
  - i) die Wahl von südpfälzischen Vertreterinnen und Vertretern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus der Verbandsversammlung in die Gremien des Zweckverbandes Regio PAMINA;
  - j) über die Bildung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse zu beschließen;
  - k) über die Bildung teilträumlicher Planungsausschüsse zu beschließen;
  - l) die Haushaltssatzung und die Höhe der Kassenkredite zu beschließen;
  - m) die Jahresrechnung festzustellen;
- (2) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Verbandsdirektor/-in zuständig sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Art. 4 Abs.1 und Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 3 des Staatsvertrages bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Zur Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall,

so ist erneut zu einer Verbandsversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 6a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Gremiumssitzungen sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchzuführen, bei denen die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse persönlich in einem Raum zur Beratung und Beschlussfassung zusammenkommen. Bei öffentlichen Sitzungen hat auch die Öffentlichkeit Zugang zu diesem Raum.
- (2) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung des § 37a Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GBl. Baden-Württemberg vom 12. Mai 2020, S. 259), in der jeweils geltenden Fassung, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO BW obliegt dem/der Verbandsvorsitzenden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten für die Sitzungen des Verwaltungsrates, der beschließenden und der beratenden Ausschüsse entsprechend.

### **§ 7**

#### **Verwaltungsrat**

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende sowie weitere 27 Mitglieder bilden den Verwaltungsrat. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Dabei sollen auf
  - Baden-Württemberg 13,
  - Hessen 3 und
  - Rheinland-Pfalz 11Mitglieder entfallen.  
Für jedes weitere Mitglied wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Stellvertretung nach Reihenfolge). Es werden mindestens in der Anzahl der Mitglieder Stellvertreter/Stellvertreterinnen bestellt. Pro Fraktion darf die Anzahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen die Zahl der Mitglieder um max. zwei übersteigen.
- (2) Weitere Personen können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Verbandsvorsitzende.
- (4) Eine Fraktion, die aufgrund ihrer geringen Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung kein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden darf, erhält für ein Mitglied aus ihrer Mitte ein Gast- und Rederecht. Dies beinhaltet jedoch ausdrücklich kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und kein Recht auf Sitzungsentschädigung.

### **§ 8**

#### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat hat
  - a) die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung zu regeln;
  - b) die Tätigkeit des/der Verbandsvorsitzenden zu überwachen;

- c) über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Verbandsbediensteten zu beschließen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Ausgenommen hiervon sind Ernennungen, Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen bei Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 12, bei Beamten vergleichbarer Besoldungsgruppen und zeitlich befristete Arbeitsverträge.
  - d) Satzungen, Haushaltssatzungen mit Haushaltsplan und evtl. erforderliche Nachtragsatzungen vorzubereiten;
  - e) Stellungnahmen zu großräumig bedeutsamen, Ländergrenzen überschreitenden Planungen und Maßnahmen zu beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für die laufende Beobachtung und Beratung der für das Verbandsgebiet wichtigen Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht.
- (3) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der/dem Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor übertragen.
- (4) In dringenden Einzelfällen entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung mit Ausnahme der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Buchstaben b), e), f), g) und l), wenn die Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat erhält die folgenden Befugnisse:
- a) Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag über 50.000,00 € bis 500.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind.
  - b) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Betrag über 30.000,00 € bis 100.000,00 €.
  - c) Die Stundung von Forderungen über 75.000,00 €.
  - d) Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen über 1.000,00 € im Einzelfall sowie die endgültige Niederschlagung von Beträgen über 10.000,00 € im Einzelfall.
  - e) Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits bei einem Streitwert über 10.000,00 €.

Bei Überschreiten der in Ziff. (a), (b) und (e) genannten Obergrenzen ist die Verbandsversammlung zuständig.

## **§ 9 Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten im Übrigen die Vorschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend, insbesondere Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 3 des Staatsvertrages.

## **§ 10 Der/die Verbandsvorsitzende**

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds für vier Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er/sie wird unmittelbar nach seiner/ihrer Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Amtspflichten verpflichtet.

- (2) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Aufgaben, die ihm der Verwaltungsrat im Einzelfall aus seinem Zuständigkeitsbereich überträgt.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre drei Stellvertreter/-innen für die/den Verbandsvorsitzende/n in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung.
- (4) Über wichtige Vorgänge hat der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich den Verwaltungsrat zu unterrichten.
- (5) Der /die Verbandsvorsitzende erhält die folgenden Befugnisse:
  - a) Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel im Haushaltsplan des laufenden Jahres eingestellt sind.
  - b) Die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall.
  - c) Die Stundung von Forderungen bis zu 75.000,00 €.
  - d) Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall sowie die endgültige Niederschlagung von Beträgen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
  - e) Die Aufnahme von Krediten bis zu den in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbeträgen.
  - f) Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits bis zu einem Streitwert von 10.000,00 €.
  - g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.
- (6) Der/die Verbandsvorsitzende wird ermächtigt im Rahmen der notwendigen Gesellschafterbeschlüsse der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH:
  - der Wahl des Abschlussprüfers,
  - der Feststellung des Jahresabschlusses,
  - der Genehmigung des Wirtschaftsplans zuzustimmen.Dies gilt ebenfalls für alle gleichartigen Beschlüsse weiterer Gesellschaften, an welchen sich der Verband Region Rhein-Neckar beteiligt.

## **§ 11 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet
  1. der Planungsausschuss,
  2. der Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter/-innen sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Stellvertretung nach Reihenfolge). Es werden mindestens in der Anzahl der Mitglieder Stellvertreter/Stellvertreterinnen bestellt. Pro Fraktion darf die Anzahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen die Zahl der Mitglieder um max. zwei übersteigen.  
Weitere Personen können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Aufträge erteilen, jede übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

## § 12

### **Bildung und Zuständigkeiten des Planungsausschusses**

- (1) Der Planungsausschuss hat insgesamt 45 Mitglieder. Sie werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Dabei sollen auf
  - Baden-Württemberg 22,
  - Hessen 5 und
  - Rheinland-Pfalz 18Mitglieder entfallen.
- (2) Der Planungsausschuss bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung vor durch
  - die regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Arbeiten am einheitlichen Regionalplan und dessen Fortschreibung,
  - die laufende Beobachtung und Beratung der für das Verbandsgebiet wichtigen Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen.
- (3) Der Planungsausschuss ist, sofern nicht die Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung fällt, ferner zuständig für
  1. Entscheidungen über Stellungnahmen zu
    - a) Entwicklungsplänen der Länder,
    - b) Regionalplänen benachbarter Planungsregionen,
    - c) Bauleitplänen der Städte und Gemeinden und zu
    - d) regionalbedeutsamen sonstigen Planungen öffentlicher und privater Planungsträger;
  2. die Mitwirkung an fachlichen Entwicklungsplänen und sonstigen raumbedeutsamen Fachplanungen der Länder,
  3. Erfüllung umsetzungsorientierter Aufgaben in den Bereichen
    - Regional bedeutsamer Landschaftspark und regional bedeutsame Erholungseinrichtungen
    - Regionales Energiekonzept
    - Integrierte Verkehrsplanung und Verkehrsmanagement.
- (4) Der Planungsausschuss erhält die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von über 50.000 € bis 500.000 € im Einzelfall, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind.
- (5) Bei Bedarf können durch die Verbandsversammlung teilträumliche Planungsausschüsse gebildet werden.
- (6) Eine Fraktion, die aufgrund ihrer geringen Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung kein Mitglied in den Planungsausschuss entsenden darf, erhält für ein Mitglied aus ihrer Mitte ein Gast- und Rederecht. Dies beinhaltet jedoch ausdrücklich kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und kein Recht auf Sitzungsentschädigung.

## § 13

### **Bildung und Zuständigkeiten des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement**

- (1) Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement hat 27 Mitglieder. Sie werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Dabei sollen auf
  - Baden-Württemberg 13,
  - Hessen 3 und
  - Rheinland-Pfalz 11Mitglieder entfallen.

- (2) Der Ausschuss bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung für den Geschäftsbereich „Regionalentwicklung und Regionalmanagement“ vor.
- (3) Der Ausschuss ist ferner zuständig für die Beratung und die Vorbereitung von Entscheidungen über die Gründung von Gesellschaften sowie die Mitgliedschaft oder Beteiligung des Verbandes in Körperschaften, Gesellschaften und anderen Einrichtungen zur Erfüllung regional bedeutsamer Aufgaben in den Bereichen
  - Wirtschaftsförderung, Standortmarketing,
  - Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
  - Tourismusmarketing.
- (4) Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement erhält die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von über 50.000 € bis 500.000 € im Einzelfall, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind.
- (5) Eine Fraktion, die aufgrund ihrer geringen Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung kein Mitglied in den Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement entsenden darf, erhält für ein Mitglied aus ihrer Mitte ein Gast- und Rederecht. Dies beinhaltet jedoch ausdrücklich kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und kein Recht auf Sitzungsentschädigung.

#### **§ 14 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar geregelt.

*Teil III: Verwaltung des Verbandes*

#### **§ 15 Der/die Verbandsdirektor/-in; weitere Beamte**

- (1) Der Verband kann hauptamtliche Beamte haben.
- (2) Der/die Verbandsdirektor/-in wird von der Verbandsversammlung als Beamter/Beamte auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.
- (3) Dem/der Verbandsdirektor/-in werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
  2. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigungen;
  3. Bildung von Haushaltsresten bis 10.000,-- Euro im Einzelfall;
  4. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig sind.Der/die Verbandsvorsitzende kann ihn/sie durch Dienstanweisung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ganz oder teilweise mit der ständigen Erledigung der in § 10 Abs. 2 genannten Aufgaben beauftragen. Der/die Verbandsvorsitzende hat Weisungsrecht.
- (4) Der Verwaltungsrat kann der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor Aufgaben nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 übertragen.

- (5) Die Verbandsversammlung kann als hauptamtliche Beamte den/die Leitenden/Leitende Direktor/Direktorin beim Verband Region Rhein-Neckar als ständige/ständigen Vertreter/Vertreterin des/der Verbandsdirektors/Verbandsdirektorin sowie den/die Geschäftsstellenleiter/Geschäftsstellenleiterin benennen.

*Teil IV: Verbandswirtschaft*

**§ 16**  
**Haushaltssatzung**

- (1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für 2 Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
    - a. der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres,
    - b. der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),
    - c. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  2. des Gesamtbetrages der Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen ist,
  3. weiterer Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 17**  
**Verbandsumlage**

- (1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verbandsmitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsumlage wird nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Staatsvertrages vom 26. Juli 2005 von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte auf der Grundlage der Einwohnerzahlen und dem Mittelwert der Steuerkraftzahlen der letzten 5 Jahre der Gemeinden des Verbandsgebietes aufgebracht. Verwendet werden die Steuerkraftzahlen aus dem zweiten bis zum sechsten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr. Maßgebend sind die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter vom 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Als Steuerkraftzahlen werden für jedes Jahr folgende Werte zugrunde gelegt:
- 1 Grundsteuer A und B nach Maßgabe des Ist-Aufkommens jeweils im zweitvorangegangenen Jahr geteilt durch den jeweiligen örtlichen Hebesatz der Gemeinden im Verbandsgebiet multipliziert mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz.
  - 2 Gewerbesteuer nach Maßgabe des Ist-Aufkommens jeweils im zweitvorangegangenen Jahr geteilt durch den jeweiligen örtlichen Hebesatz der Gemeinden im Verbandsgebiet multipliziert mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz abzüglich der gezahlten Gewerbesteuerumlage für das zweitvorangegangene Jahr.
  - 3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie die Leistungen zum Ausgleich der Belastungen im Familienleistungsausgleich werden in voller Höhe (100 %) der im zweitvorangegangenen Jahr zugeflossenen Mittel angerechnet.
- (3) Die Verbandsumlage wird in vier Teilraten fällig jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines Haushaltsjahres.

Teil V: Schlussbestimmungen

**§ 18**  
**Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn die beteiligten Länder den Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet kündigen.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen den Mitgliedern in dem Verhältnis zu, wie diese im letzten Umlagejahr an der Aufbringung der Verbandsumlage beteiligt waren.
- (3) Im gleichen Verhältnis haben die Mitglieder auch etwa verbleibende Schulden oder sonstige Verpflichtungen des Verbandes zu tragen.

**§ 19**  
**Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen grundsätzlich in den Staatsanzeigen der an dem Staatsvertrag beteiligten Länder. Art. 5 Abs. 5 des Staatsvertrages bleibt unberührt.
- (2) Als Ausnahme zu Abs. 1 S. 1 gilt:  
Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse sind auf der Internetseite des Verbandes Region Rhein-Neckar bekanntzumachen.  
Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind ebenfalls auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse zugegangen sind.“

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung in Kraft.

Verband Region Rhein-Neckar

  
gez. Stefan Dallinger  
Verbandsvorsitzender